

Die Zulassung für das Studium an der JHP.

Die Leitung und Organisation des Studiums

In Übereinstimmung mit der »Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an Universitäten und Hochschulen« vom 20. Februar 1963¹⁹ sowie der »Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an Universitäten und Hochschulen – Zulassungsordnung – vom 1. Juli 1971²⁰ wurde die »Zulassungsordnung der JHP« erlassen. Im Januar 1980 wurde das Zulassungsverfahren in der »Ordnung über die Zulassung zum Hochschuldirekt- und -fernstudium an der Hochschule des MfS – Zulassungsordnung«²¹ aktualisiert. Eine weitere Präzisierung des Zulassungsverfahrens erfolgte 1987 auf der Grundlage der schon genannten »Ordnung Nr. 15/84« des Ministers für Staatssicherheit.

Für die Aufnahme des Hochschulstudiums an der JHP galten folgende Voraussetzungen:

- Nachweis der Hochschulreife, die durch das Abitur, ein erfolgreich abgeschlossenes Fachschulstudium oder die Absolvierung der Offiziersausbildung in den Diensteinheiten des MfS erworben werden

konnte. In den ersten Jahren des Bestehens des MfS konnte die Sonderreife in einem einjährigen Sonderstudium erworben werden;

- fünfjährige Tätigkeit in einer Diensteinheit des MfS;

- Alter zwischen 25 und 30 Jahren;

- Ablegen einer Eignungsprüfung;

- Delegierungsvorschlag durch den Leiter der jeweiligen Diensteinheit.

Der Delegierungsvorschlag erfolgte in der Regel ein Jahr vor Aufnahme des Studiums in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Kader und Schulung und wurde der JHP übergeben. Der Vorschlag mußte – neben einer ausführlichen Beurteilung des jeweiligen Angehörigen – eine Begründung der Notwendigkeit des Studiums, den vorgesehenen Einsatz des Mitarbeiters nach erfolgtem Studium, den Nachweis seiner Zeugnisse sowie weitere Einschätzungen zu den Leistungs- und Verhaltenseigenschaften enthalten.

(Auf das spezielle Zulassungsverfahren bei Offiziersschülern wurde bereits eingegangen.)

542

Das Zulassungsverfahren erfolgte auf der Grundlage der Zulassungsordnung des Rektors der JHP. Mit der praktischen Durchführung war eine Zulassungskommission unter Leitung des Stellv. des Rektors für Ausbildung und Erziehung betraut. Dieser gehörten in der Regel die Stellvertreter der Leiter der Sektionen, der Abteilungsleiter Hochschulstudium, Vertreter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der jeweiligen Diensteinheit des Studienbewerbers an. Diese Kommission führte individuelle Eignungsgespräche mit den Bewerbern durch. Zu ihrer Unterstützung waren Arbeitsgruppen tätig. Die Zulassungskommission erarbeitete auf Empfehlung der Arbeitsgruppen einen Vorschlag über die Zulassung, gegebenenfalls auch Zurückstellung der Zulassung oder Ablehnung und legte diesen dem Rektor zur Entscheidung vor. Im Falle der Zurückstellung oder Ablehnung wurde die Möglichkeit eingeräumt, daß Bewerber nach Erfüllung erteilter Auflagen sich erneut um ein Studium bewerben konnten.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für ein Hochschulstudium wurden die Bewerber vom Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zum Studium delegiert und vom Rektor der JHP immatrikuliert. Die Studenten der Hochschuldirektlehrgänge, ab 1984 der Offiziersschülerlehrgänge, gehörten zum Stellenplan der JHP, die der Hochschulfernstudiumlehrgänge waren weiterhin Angehörige der delegierenden Diensteinheiten.

Wie im gesamten MfS verlief der Dienst an der JHP nach einem militärischen Reglement. Die Studenten und das Lehrpersonal waren Uniformträger. Die jeweiligen Lehrgänge wurden von einem Offizier des Bereichs Ausbildung und Erziehung geleitet (Lehrgangsleiter). Die Seminargruppen galten als Züge – Zugführer waren Studenten der jeweiligen Seminargruppe. Hochschulfernstudiumlehrgänge standen unter Leitung des jeweiligen Außenstellenleiters.

Wie auch an anderen Bildungseinrichtungen der DDR üblich, kamen an der JHP solche Unterrichtsformen zur Anwendung wie Selbststudium, Lektionen/ Vorträge, Seminare, praktische Übungen, Konsultationen, Kabinettsarbeit,

Praktikum unter Leitung von Betreuern der Dienstseinheiten, Prüfungen in mündlicher und schriftlicher Form, Belegarbeiten sowie Diplomarbeiten.

Große Bedeutung wurde der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studenten beigemessen. Die Studenten waren in thematischen Studien- und Forschungsgruppen organisiert, welche unter Leitung von Professoren/Dozenten standen. Die Ergebnisse der Arbeit dieser Gruppen wurden anlässlich der jährlich durchgeführten Studententage zur Prüfung

543

und Einschätzung vorgelegt. Sie wurden danach Dienstseinheiten des MfS übergeben bzw. fanden Verwendung als Unterrichtsmaterialien.

Das Hochschulstudium gliederte sich im Interesse einer komplexen Behandlung des Stoffes, der weiteren Ausprägung der interdisziplinären Arbeit der Sektionen und Lehrstühle sowie der aufeinander abgestimmten Ausbildungsinhalte in *Lehrgebiete*. Im Direktstudium gab es zwölf, im Fernstudium sieben Lehrgebiete, die unter der Leitung eines Professors standen.

Die Lehrgebiete beinhalteten auf folgende Themenkomplexe:

Lehrgebiet 1 – Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Grundfragen der marxistisch-leninistischen Philosophie und Ökonomie sowie des Wissenschaftlichen Sozialismus.

Lehrgebiet 2 – Zusammenarbeit mit IM sowie Anwendung ausgewählter operativer und kriminalistischer Mittel und Methoden.

Lehrgebiet 3 – Grundfragen der Theorie des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts, des Staatsrechts der DDR und des Völkerrechts.

Lehrgebiet 4 – Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des MfS.

Lehrgebiet 5 – Imperialismusanalyse und der vom Imperialismus ausgehenden Subversion gegen die DDR.

Lehrgebiet 6 – Operative Psychologie.

Lehrgebiet 7 – Politisch-operative Grundlagenarbeit zur Sicherung von gesellschaftlichen Bereichen, Territorien und Personenkreisen.

Lehrgebiet 8 – Grundfragen des Rechts im Kampf gegen die subversiven Angriffe des Gegners (Sozialistische Kriminologie, Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsfragen der Leitung und Sicherung der Volkswirtschaft, Völkerrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht).

Lehrgebiet 9 – Die Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV).

Lehrgebiet 10 – Grundfragen der Leitung der politisch-operativen Arbeit und der Anwendung moderner Datenverarbeitung (EDV/Informatik).

Lehrgebiet 11 – Ausbildung in der russischen Sprache.

Lehrgebiet 12 – militärische Ausbildung und Sport.

Dem Studium lagen solche Dokumente, Lehrbücher und Lehrmaterialien zu Grunde: Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus; Beschlüsse und weitere Materialien der SED; dienstliche Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit; Gesetzeswerke, wie Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Zivilgesetzbuch und andere bedeutsame Rechtsvorschriften; Beschlüsse, Verordnungen, Richtlinien des Staatsrates,

544

des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwaltschaft; Fachbücher der Rechtswissenschaften und der Kriminalistik; aus Forschungsarbeiten und Dissertationen hervorgegangene Lehrbücher der JHP (Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit des MfS; Recht in der Volkswirtschaft; Untersuchung von Bränden, Havarien und anderen Vorkommnissen; die imperialistischen Geheimdienste in der Gegenwart; die Arbeitsweise der imperialistischen Geheimdienste; Strafrecht – Allgemeiner Teil, Grundfragen der Kriminalistik/Kriminologie; Die politisch-ideologische Diversion (PID); Geschichte des MfS, Band I und II) sowie eine Vielzahl komplexer und spezieller Studienmaterialien (auf der Grundlage von Dissertationen und Diplomarbeiten), Übungsmaterialien bzw. Fallbeispiele (in Zusammenarbeit mit den operativen Dienstseinheiten).

Ablegung von Prüfungen

Die Prüfungen erfolgten entsprechend der in der »Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen« vom 3. Januar 1975 enthaltenen Grundsätze und Verfahrensweisen.²²Zur Um- und Durchsetzung dieser Anordnung erließ der Rektor insgesamt drei Prüfungsordnungen der JHP – die

vom Januar 1967, Mai 1971 und die bis zuletzt gültige vom Oktober 1986²³.

Die Studenten hatten folgende Prüfungen abzulegen:

Zwischenprüfungen zu Teilen eines Lehrgebietes:

1. bis 4. Semester: Marxismus-Leninismus (Philosophie), Politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus.

Abschlußprüfung nach Abschluß eines Lehrgebietes:

2. Semester: Staats- und Rechtstheorie, Staats- und Rechtsgeschichte, Fremdsprache Russisch.

3. Semester: Grundfragen der Zusammenarbeit mit IM, Grundfragen der staatlichen Leitung, Imperialismusanalyse, Staatsrecht bürgerlicher Staaten.

4. Semester: Kriminalistik, Kriminologie.

5. Semester: Völkerrecht, Wirtschaftsrecht.

6. Semester: Sicherung gesellschaftlicher Bereiche, Organisation der staatlichen Leitung, Verwaltungsrecht, EDV/Informatik.

Hauptprüfungen:

4. Semester: Staats- und Verwaltungsrecht der DDR.

5. Semester: Marxismus-Leninismus.

6. Semester: Strafrecht und Strafprozeßrecht, System der Rechtspflege der DDR, Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV).

545

Die Zwischen- und Abschlußprüfungen fanden in schriftlicher und mündlicher Form, die Hauptprüfungen in der Regel in mündlicher Form statt.

Das Diplomverfahren

Den Abschluß des Hochschulstudiums bildete die Anfertigung der Diplomarbeit. Das gesamte Diplomverfahren entsprach der »Diplomandenordnung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR«.

Auf dieser und anderen hochschulrechtlichen Bestimmungen beruhten folgende Ordnungen des Rektors der JHP:

– »Ordnung über die Themenauswahl, Ausarbeitung, Erfassung und Ausleihe von Diplomarbeiten – Diplomarbeitsordnung« vom September 1965²⁴;

– Diplomverfahrensordnung vom 15. Juni 1971;

– Ordnung der JHS Nr. 1/81 zur Durchführung des Diplomverfahrens – Diplomverfahrensordnung – vom Januar 1981²⁵;

– Ordnung der JHS Nr. 4/86 zur Durchführung des Diplomverfahrens – Diplomverfahrensordnung – vom Juni 1986²⁶.

Nach Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR vom 15. Juli 1986 konnte das Diplom durch ein postgraduales Direktstudium oder in einem externen Verfahren erworben werden.²⁷

Die genannten Ordnungen enthielten folgende Grundsätze:

– Die jeweiligen Themen wurden entsprechend dem vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Forschungsplan der JHP vergeben.

– Die Diplomanden hatten den Nachweis zu erbringen, daß sie mit hoher Wissenschaftlichkeit den Anforderungen ihrer künftigen Tätigkeit gerecht werden können.

– Die Diplomarbeiten waren durch Gutachter der JHP und von Dienstseinheiten des MfS einzuschätzen und zu benoten. Die Diplomarbeiten waren jeweils vor einer Kommission, die sich aus den betreuenden Gutachtern und weiteren Vertretern der JHP und von Dienstseinheiten des MfS zusammensetzte, zu verteidigen.

Die Diplomanden hatten Autorenreferate zu halten. Und vor allem Vorschläge zur praktischen Anwendung und zur Auswertung ihrer Forschungsergebnisse in der Arbeit des MfS und darüber hinaus zu unterbreiten.

In einigen Publikationen über oder zur JHP wird der Eindruck suggeriert, als wäre die Hochschule des MfS die einzige Einrichtung dieser Art gewesen, mithin: die Geheimdienste der Bundesrepublik besäßen keine speziellen Ausbildungseinrichtungen. Das ist falsch.

546

In einem Schreiben vom 10. Mai 1992 (dieses liegt dem Autor vor) teilte Prof. Dr. habil Manfred Naundorf, ein bis 1989 anerkannter Kenner der Geheimdienstmaterie, speziell auch des Verfassungsschutzes, der Berliner »Wochenpost« folgendes zur Richtigstellung mit:

»Die zentrale Ausbildungseinrichtung dieser Behörde (*Bundesamt für Verfassungsschutz*)

- d. Verf.) besteht bereits seit 1955. Sie wurde 1979 durch ein Abkommen zwischen Bund und Ländern in eine offizielle ›Schule des Verfassungsschutzes‹ umgewandelt. Sie ist einerseits dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugeordnet und ist andererseits eine Abteilung der ›Fachschule des Bundes für öffentliche Verwaltung‹. An der Schule wirken acht Fachbereiche: Spionageabwehr, Geheimnisschutz, Rechts-, Links- und Ausländerextremismus, Terrorabwehr, nachrichtendienstliche Methodik, Taktik und Technik sowie Politikwissenschaften.«

In einem der ›Frankfurter Rundschau‹ (8. Januar 1988) gewährten Interview haben P. Semmt und Hans-Gert Lange, Pressesprecher des BfV, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gewinnung von V-Leuten und die Arbeit mit ihnen »noch immer als das wichtigste in der Arbeit der Geheimdienste « angesehen werden müsse. Darum würde besonderer Wert darauf gelegt, den Studenten Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Gewinnung von V-Leuten zu vermitteln. Diesem Anliegen dienen u. a. Themen und Übungen zur Gesprächstechnik, die durch spezielle »Gesprächsführungslehrer « und viel Technik vermittelt werden.

Die Ausbildungskapazität umfaßt jährlich ca. 2.000 Beamte des Bundes und der Länder. Davon entfallen auf die regulären Hochschulelehrgänge jährlich 80 bis 100 Studenten. Die Absolventen der Dreijahreslehrgänge erhalten nach Abschluß den akademischen Grad eines Diplomverwaltungswirts sowie die Dienstbezeichnung Inspektor.

In Weiterbildungslehrgängen werden jährlich 1.800 Praktiker auf den neuesten Stand ihres Spezialgebietes gebracht.«

Auf der Grundlage der »Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes« vom 11. Oktober 2001 werden Anwärterinnen und Anwärter nach drei Jahren »Vorbereitungsdienst« ausgebildet. Das Lehrprogramm sieht so aus:

1. Studienabschnitt I (Grundstudium von 6 Monaten)

Staatsrechtliche und politische Grundlagen

2. Praktikum I im BfV (6 Monate)

Hier werden Aufgaben des Verfassungsschutzes insbesondere im Bereich des politischen Extremismus abgearbeitet.

3. Studienabschnitt II + III (Hauptstudium, 12 Monate)

547

Rechtslehre, Politische Ideengeschichte, Rechts- und Linksextremismus, Ausländerextremismus und Ausländerrecht, Spionageabwehr, Geheimnisschutz, nationale Sicherheitspolitik, nachrichtendienstliche Arbeitstechniken.

4. Praktikum IIa im BfV (9 Monate)

Selbständige und eigenverantwortliche Anwendung des im Grundstudium und im Hauptstudium erworbenen Wissens.

5. Praktikum IIb im LfV (3 Monate)

Kennenlernen der besonderen Belange des Verfassungsschutzes der Länder.

Im Rahmen der Ausbildung wurden des weiteren »praxisbezogene Lehrveranstaltungen

« (etwa 300 Stunden) durchgeführt. Dabei erfolgt die Konzentration auf: Gesprächsführung, Observation, nachrichtendienstliche Einsatztechnik und Textverarbeitung. Zum Abschluß des Grundstudiums ist eine Zwischenprüfung nachzuweisen. Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Laufbahnprüfung abzulegen, die aus der Diplomarbeit sowie einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

Soweit zur Ausbildung von Verfassungsschutzleuten zu Inspektoren mit dem akademischen Grad Diplomverwaltungswirt.²⁸

Der Autor des vorliegenden Beitrags hält an dieser Stelle einen Nachsatz für geboten, um beim Leser ob des von ihm vorgenommenen Vergleichs mit der Hochschule des MfS keine Verwunderung auszulösen. Zwischen der JHP des MfS und der »Schule des Verfassungsschutzes« der BRD hat es zu keiner Zeit Erfahrungsaustausche zum Inhalt des Studiums und auch keine zur Rangfolge der Ausbildungskomplexe gegeben.